

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

COFFRA feiert im Hôtel Beauharnais

36 Jahre Beratung deutscher Unternehmen in Frankreich

Am 30. Mai 2008 feierte COFFRA mit mehreren Hundert Mandanten, Freunden und Mitarbeitern in der prachtvollen Residenz des deutschen Botschafters in Paris, dem geschichtsträchtigen Hôtel Beauharnais, in dem schon Napoleon, Bismarck, aber auch Richard Wagner zu Hause waren.

Es war keine eigentliche Jubiläumsfeier, obwohl die Wurzeln von COFFRA, die mittlerweile auf 36 Jahre intensiver Beratung und Begleitung deutscher Unternehmen in Frankreich zurückgehen, genügend Grund dafür gegeben hätten. Vielmehr hatte diese Einladung durch den deutschen Botschafter und den Präsidenten von COFFRA zum Ziel, einen festlichen und dennoch ungezwungenen Abend mit herausragenden Akteuren des deutsch-französischen Wirtschaftslebens, die zur Klientel und zum Umfeld von COFFRA gehören, zu verbringen. Die musikalische Unterhaltung, ein exquisites Buffet, die einzigartige Umgebung des im Empirestil erbauten Hôtel Beauharnais sowie die vielen interessanten Gäste trugen zum Gelingen des Abends bei.

In verschiedenen Grußworten wurde die allseitig anerkannte Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich, sowie die beson-

dere Rolle, die dabei von COFFRA eingenommen wird, unterstrichen.

«Ein Hauptakteur im deutsch-französischem Umfeld»

So betonte der Hausherr, seine Excellenz Herr Botschafter Dr. Peter Ammon in seiner Begrüßung, dass die Kulturen beider Länder sehr unterschiedlich seien, und dass oft noch die Sprachbarrieren erschwerend hinzukämen. Für eine erfolgreiche Investition und Integration in einem anderen Land bedürfe es deshalb einschlägiger und umfangreicher Beratung und Unterstützung. COFFRA sei dabei zu einem der Hauptakteure im deutsch-französischen Wirtschaftsumfeld geworden.

«Ansprechpartner für den Mittelstand»

Der ehemalige französische Finanz- und Wirtschaftsminister Francis Mer ging seinerseits in seinem Grußwort zunächst auf das Phänomen des deutschen Mittelstandes und seine herausragende Bedeutung für die deutsche Gesamtwirtschaft ein. Er unterstrich, dass COFFRA, auf Grund der 36 jährigen Erfahrung und ihrer spezifischen Ausrichtung zum wertvollen Ansprech-



Herr Ruprecht Fritzmeier, Dr. Kurt Schlotthauer, Botschafter Dr. Peter Ammon und Minister Francis Mer

partner dieser mittelständischen Gesellschaften geworden sei.

«Entscheidende Hilfe bei Aufkauf»

Auch Herr Ruprecht Fritzmeier, Firmeninhaber der gleichnamigen Unternehmensgruppe, der stellvertretend für die anwesenden Mandanten ein weiteres Grußwort sprach, verwies auf eine mehr als 25-jährige ununterbrochene Zusammenarbeit mit COFFRA und dankte für die guten persönlichen Beziehungen und die wichtige professionelle Beratung, die nicht unwesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der französischen Beteiligungsfirma beigetragen habe. So habe man mit Hilfe von COFFRA Anfang der 80-iger Jahre ein in Konkurs geratenes Unternehmen erworben, das mitt-

lerweile zum Marktführer in Frankreich und zur stärksten Auslandstochter der Gruppe aufgestiegen sei.

Leitmotiv: «Dienst am Mandanten»

Zum Abschluss versprach Dr. Kurt Schlotthauer die freundlichen Worte seiner Vorredner als auffordernde Verpflichtung für die Zukunft zu verstehen. Für die Mitarbeiter von COFFRA sei der Dienst am Mandanten die erste und wichtigste Aufgabe. Die ständige Suche nach Verbesserung sei „Inhalt unseres Leitmotivs“. Dass über die Tagesarbeit hinaus auch noch ein kleiner Beitrag zum besseren Wirtschaftsverständnis zwischen beiden Ländern geleistet werden könne, erfülle COFFRA mit großer Freude und Genugtuung.



Die Residenz des deutschen Botschafters in Paris



Die geladenen Gäste in den Gärten der Botschaftsresidenz

Steuerrecht

Steuerliche Betriebsprüfung

EDV-gestützte Buchhaltung

Die Finanzverwaltung hat in ihrer Durchführungsverordnung zur „Prüfung von EDV-gestützten Buchführungen“ vom 6. März 2008 folgende Prinzipien festgelegt:

1. Einsichtnahme durch die Steuerbehörde

Der Steuerpflichtige, der eine EDV-gestützte Buchführung benutzt, kann seiner Offenlegungspflicht durch die Übergabe einer papierlosen („dematerialisierten“) Kopie der Buchhaltungsdateien nachkommen. Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme und betrifft nur die Buchungssätze; die Belege sind hiervon ausgenommen. Die papierlose Form kann durch die Ausfertigung einer „CD-Rom“ erfolgen, wobei ein besonderes Format zu berücksichtigen ist. Die Kopien sind dem Steuerpflichtigen vor Übersendung des Prüfungsberichtes zurückzugeben. Werden bei der Auswertung der CD-Rom durch die Steuerbehörde Fehler/Ungeheimheiten etc. festgestellt, so ist der Steuerpflichtige hierüber zu informieren bzw. damit zu konfrontieren, bevor irgendein Steuerbescheid ergeht.

2. Durchführung von EDV-gestützten Prüfungshandlungen durch die Steuerbehörde

Der Betriebsprüfer hat vor Beginn der Prüfung schriftlich die Vorgehensweise seiner Untersuchung zu präzisieren. Dem Steuerpflichtigen stehen drei Optionen zur Verfügung, um den Anforderungen des Betriebsprüfers nachzukommen:

- Der Steuerpflichtige führt sämtliche von der Steuerbehörde angeforderten Auswertungen selbst durch.
- Der Steuerpflichtige gibt der Steuerbehörde einen direkten Zugang in seine EDV-Anlage, damit diese die gewünschten Nachforschungen ausführen kann.
- Der Steuerpflichtige übergibt der Steuerbehörde die notwendigen Dokumente, Unterlagen etc. mit der Aufforderung, die Auswertungen außerhalb seiner EDV-Anlage auszuführen.

Die Optionsmöglichkeiten sind dem Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen, und der Erhalt dieser Information ist von ihm gegenzuzeichnen.

3. Aufbewahrungspflichten bei EDV-gestützten Buchhaltungen

Wir haben hierüber bereits ausführlich in unserer DiagnosticNews-Ausgabe Nr. 22 im Mai 2006 berichtet. Es soll deshalb nur daran erinnert werden, dass die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Belegen und Buchungssätzen grundsätzlich sechs Jahre beträgt. Die entsprechenden elektronischen Daten müssen darüber hinaus drei Jahre EDV-technisch zugänglich bleiben. In gleicher Weise ist die technische Dokumentation für die EDV-Systeme auch drei Jahre lang aufzubewahren. Des Weiteren sind gegebenenfalls ältere Versionen von EDV-Systemen vorzulegen, damit die Datensätze auch nach einer Migration auf eine neuere Version lesbar bleiben.

Arbeitsrecht

Mobilitätsklausel im Arbeitsvertrag

Folgen bei Nichteinhaltung

Viele Arbeitsverträge enthalten eine Mobilitätsklausel, die eine generelle Zustimmung des Mitarbeiters zu einer möglichen Veränderung seines Arbeitsplatzes vorsieht. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Klausel laut ständiger Rechtsprechung nur dann Gültigkeit beanspruchen kann, wenn sie sehr einschränkend abgefasst ist und insbesondere die geographische Zone, in der der Arbeitgeber gegebenenfalls seinen Arbeitsplatz verändern muss, sehr präzise beschreibt und die Ausdehnung nicht missbräuchlich überzogen wird. Aber auch die beste Klausel bringt keine absolute Sicherheit im Falle eines Rechtsstreites.

Welche Folgen ergeben sich aus der Verweigerung des Arbeitnehmers hinsichtlich der Mobilitätsklausel? Der Kassationshof entschied hierzu mit Urteil vom 23. Januar 2008, dass die bloße Ablehnung noch kein schweres Fehlverhalten („faute grave“) darstelle. Damit entfällt aber für den Arbeitgeber das Recht auf eine frist- und entschädigungslose Kündigung.

Im vorliegenden Urteil ging es um die Arbeitsplatzveränderung einer in einem Unternehmen in Auxerre arbeitenden Kassiererin, die sich weigerte, nach Nevers (122km entfernt) umzusiedeln. Das Vorgericht sah in dem Verhalten der Kassiererin einen schweren Fehler. Als Begründung trug es vor, dass der Beklagten genügend Überlegungszeit eingeräumt und der von ihr vor ihrem Urlaub ausgeübte Posten nunmehr besetzt und darüber hinaus, dass auch keine andere Stelle in der näheren Umgebung der Gruppe frei sei. Der Kassationshof verwarf die vorgebrachten Gründe, da sie völlig unabhängig vom Willen des Arbeitnehmers beständen. Entscheidend für die Annahme eines schweren Fehlers könne nur das Fehlverhalten sein, das in der Person des Arbeitnehmers begründet läge und dadurch dessen Anwesenheit im Unternehmen nicht mehr tolerierbar sei. Im vorliegenden Fall wurden jedoch nur Umstände vorgetragen, die nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers begründet wurden.

Handelsrecht

Sanktionen gegen Preisabsprachen

Angewandte Praxen in der Fahrradbranche

In der französischen Fahrradbranche wurden 22 Unternehmen, dabei handelte es sich sowohl um Lieferanten als auch Distributoren, wegen Preisabsprachen zu einem Bußgeld von insgesamt 580.000 € verurteilt. Die Verurteilung ging auf die Klage eines Händlers zurück, der aufgrund des von einem Konkurrenten ausgeübten Druckes auf einige Fahrradlieferanten von einer weiteren Belieferung ausgeschlossen werden sollte.

Im Rahmen des Verfahrens wurden darüber hinaus weitere wettbewerbsbehin-

dernde Handlungen in der Fahrradbranche festgestellt, z. B.:

- Absprachen zwischen Fachhändlern und Lieferanten, um die französischen Discounter der Branche aus dem Fahrradgeschäft in Frankreich zu drängen
- Preisabsprachen unter den Fachhändlern
- Distributionsverträge, die Rückübertragungen unter den Fachhändlern verbieten, Verkaufspreisuntergrenzen festlegen und Auslandsverkäufe untersagen.

Steuerrecht

Änderung der Geschäftstätigkeit

Vorübergehende Unterbrechung

Die Änderung der Geschäftstätigkeit kann in steuerlicher Sicht unangenehme Konsequenzen mit sich führen, z.B. Versteuerung der stillen Reserven, Auflösung bestehender Rückstellungen, Verfall von Verlustvorträgen etc.

Die steuerlichen Folgen der Änderung einer Geschäftstätigkeit sind denen aus der völligen Aufgabe der Aktivität gleichzusetzen. Dabei erhebt sich jedoch die Frage, ob auch und gegebenenfalls, ab welcher Zeitdauer eine vorübergehende Unterbrechung die gleichen steuerlichen Konsequenzen auslöst. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits mehrmals hierzu Stellung genommen und dabei insbesondere auf die besonderen Umstände des jeweils vorliegenden Einzelfalles abgehoben.

In einem Urteil des obersten Verwal-

tungsgerichtshofes vom 25. Februar 2008 hatte eine Gesellschaft 4,5 Jahre lang ihre Hauptgeschäftstätigkeit, den Vertrieb von Handelswaren, unterbrochen und nur ihre Nebenaktivität, die Vermietung, weitergeführt. Der oberste Verwaltungsgerichtshof erachtete die vorliegende zeitliche Unterbrechung als nicht ausreichend, um hieraus eine definitive Aufgabe der Geschäftstätigkeit ableiten zu können. Darüber hinaus sei laut Gericht die vorübergehende Nichtausübung der Vertriebstätigkeit aufgrund konjunktureller Gründe gerechtfertigt gewesen.

Das vorliegende Urteil zeigt deutlich, dass die Aussage, ob eine steuerlich relevante Geschäftstätigkeitsänderung vorliegt oder nicht, eine pragmatische Untersuchung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles notwendig macht.

Steuerrecht

Zinsen innerhalb verbundener Unternehmen

Festsetzung des steuerlich abzugsfähigen Zinssatzes

Zinsen auf Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich nur bis zu dem von der Finanzverwaltung festgelegten Zinssatz

steuerlich abzugsfähig. Dieser beträgt für zwölfmonatige Geschäftsjahre je nach Bilanzstichtag derzeit:

Bilanzstichtag	Maximaler Zinssatz
31. März – 29. April 2008	5,53
30. April – 30. Mai 2008	5,56
31. Mai – 29. Juni 2008	5,58

Wie bereits mehrfach berichtet (zuletzt in DiagnosticNews Nr. 34 – Februar 2008), betrifft diese Regelung seit dem 1. Januar 2007 alle Zinsen, die innerhalb inländischer oder ausländischer verbundener Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sind

jedoch weitere Kriterien, die trotz Anwendung des korrekten Zinssatzes die Abzugsfähigkeit der Zinsen einschränken können (u. a. Höhe des Eigenkapitals im Vergleich zu Darlehen, Gesamtsumme der Zinsaufwendungen gemessen am laufenden Ergebnis), zu berücksichtigen.

Handelsrecht

Die Renaissance des Familienkapitalismus

Frankreich entdeckt seine Familiengesellschaften wieder

Weiterführung in Gefahr

Weltweit ist eine Renaissance des Familienkapitalismus festzustellen. Es vergeht kein Tag, an dem nicht einer der neuen „Tycoons“, die sich in den letzten Jahren ein Familienimperium von mehreren Milliarden zusammengeschweißt haben, wie z.B. Lakshmi Mittal, Carlos Slim, Ratan Tata, Oleg Deripaska, mit einer Schlagzeile in der Presse erscheint.

Auch in Frankreich präsentieren sich die Familienunternehmen in glänzender Verfassung. Die Hälfte des Pariser Börsenwertes setzt sich derzeit aus Familiengesellschaften zusammen, deren Aktienwert sich während der letzten 15 Jahre um das Siebenfache erhöhte. Dies ist zweieinhalb Mal so viel wie der Anstieg des CAC 40 in der gleichen Periode. Eine ähnliche Entwicklung ist auch für kleine Familienunternehmen festzustellen. Insgesamt sollen zwischen 65 bis 80% aller französischen Unternehmen als „familienbeherrscht“ angesehen werden können.

Eine Studie über den Zeitraum 1990 bis 2000 der börsennotierten Familienunternehmen zeigt, dass sie eine höhere Rentabilität (bei Kapital und Ebit), ein größeres Wachstum und mehr Personaleinstellungen gegenüber anderen Börsenunternehmen zu verzeichnen haben. Dabei wurde aber auch festgestellt, dass die von Fremdmanagern geleiteten Familiengesellschaften insgesamt bessere Ergebnisse erzielen als die von den Erben weitergeführten Unternehmen.

Eine der Schwächen der Familienunternehmen ist der Übergang auf die nächste Generation. Eine aus 2008 stammende Untersuchung führt aus, dass in Frankreich ca. 25.000 Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 20 und 1.000, die von einer Einzelperson als Hauptaktionär beherrscht werden, existieren. Die Nachfolge durch ein Familienmitglied erfolgt jedoch nur bei 6% aller Unternehmen gegenüber 58% in Deutschland und sogar 72% in Italien.

Die Gründe hierfür sollen laut dem zuständigen Minister, Hervé Novelli, in dem steuerlichen, finanziellen, aber auch kulturellen Umfeld Frankreichs zu suchen sein. Die französische Regierung plant deshalb massiv zu helfen. Ein bereits im August 2007 erlassenes Gesetz (TEPA) sieht steuerliche Hilfen beim Übertragenden vor. Nun soll der Übernehmer unterstützt werden. Die Verringerung der Registersteuer (5% bei GmbH-Anteilen und 1,1% bis maximal Euro 4.000 bei der AG) ist vorgesehen. Des Weiteren sollen die Schuldzinsen für den Erwerb der Anteile unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar werden, und letztlich soll zusammen mit den Banken ein Finanzmittel eingeführt werden, das der Stärkung der Eigenmittel dienen soll. Die Verkürzung der Zahlungsziele, aber auch die jüngsten Investitionsanreize zwecks Senkung der Vermögensteuer sollten sich positiv auf diese Unternehmen auswirken.

Zivilrecht

Zahlungsvollstreckung in Monaco

Unselbstständige Niederlassung einer französischen Bank

Der Zahlungsvollstreckungstitel, der am Verwaltungssitz einer Bank geltend gemacht wird, betrifft sämtliche Konten des Schuldners einschließlich der Bankkonten, die bei ausländischen Filialen („succursales“) der Gesellschaft für ihn geführt werden.

Dem Urteil des Kassationshofes vom 14. Februar 2008 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das von einem Gläubiger gegenüber seinem Schuldner eingeleitete Zahlungsvollstreckungsverfahren war durch einen Gerichtsvollzieher („huissier“) bei der Bankgesellschaft BNP an deren Verwaltungssitz geltend gemacht worden. Das Verfahren richtete sich auf den bei der monegassischen Filiale der BNP eingezahlten Geldbetrag des Schuldners. Die Bank verweigerte

die Auszahlung; sie argumentierte: Da die Beträge sich auf einem Bankkonto im Ausland befänden, würden sie nicht den Bestimmungen des französischen Zwangsvollstreckungsverfahrens unterliegen.

Der Kassationshof widersprach dieser Auffassung: Das monegassische Bankinstitut ist nur eine Filiale, ohne eigene Rechtspersönlichkeit der französischen Bankgesellschaft BNP. Die Vollstreckung kann somit wirksam auch auf diese Geldkonten ausgedehnt werden, da sie zum Vermögen der französischen Gesellschaft gehören. Zu einem anderen Ergebnis wäre es nur gekommen, wenn es sich bei der Bank in Monaco um eine Tochtergesellschaft, also um eine juristisch autonome Person der BNP gehandelt hätte.

Konjunktur

Gesetzlicher Mindestlohn weiter angestiegen

Automatische Anpassung

Zum 1. Mai 2008 erhöhte sich der französische gesetzliche Mindestlohn („Salaire Minimum de Croissance“ – „SMIC“) um 2,3%. Die letzte Anpassung erfolgte im Juli 2007. Damit beträgt der „SMIC“ mittlerweile bei einer regulären Arbeitszeit von 35 Wochenstunden 1.308 € im Monat und 8,63 € in der Stunde (gegenüber bisher 1.280 € bzw. 8,44 €).

Die jetzt stattgefundenen Erhöhung ist eine direkte Folge der derzeit starken Inflation in Frankreich (3,2% zwischen

März 2007 und März 2008). Der „SMIC“ ist grundsätzlich an die allgemeine Preisentwicklung gebunden. Bei einer geringeren Inflation hätte die nächste „SMIC“-Anpassung erst im Juli 2008 stattgefunden. Soweit der bestehende Inflationstrend sich weiterhin unverändert fortsetzt, ist damit zu rechnen, dass bereits im Juli 2008 eine weitere „SMIC“-Erhöhung erfolgen wird.

Der „SMIC“ ist in Frankreich branchenübergreifend verbindlich.

Steuerrecht

Keine Unterbrechung der Verjährungsfristen

Bestätigungsschreiben der Steuerpflichtigen

Das Erwidern eines Steuerpflichtigen, in dem er auf Anfrage der Steuerverwaltung die Richtigkeit der Angaben einer berichtigten Steuererklärung bestätigt, löst keine Unterbrechung der Verjährungsfrist aus. So urteilte der oberste französische Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) in einer Entscheidung vom 21. Dezember 2007.

Eine Unterbrechung kann nur durch eine freiwillige, spontane Handlung des Steuerpflichtigen hervorgerufen werden. Die bloße Bestätigung eines berichtigten Steuerbescheids durch den Steuerpflichtigen, die bereits eine Anerkennung seiner Steuerschuld darstellt und damit auch automatisch die Unterbrechung der Verjährung zur Folge hat, kann nicht von neuem die Verjährung aufhalten.

Die vom „Conseil d'Etat“ angenommene Lösung ermöglicht, die bisher sehr extensive Handlungsweise der Steuerver-

waltung einzuschränken. Es dürfte damit auch der gelegentlich unternommene Versuch der Finanzbehörde, durch häufiges Anfragen beim Steuerpflichtigen neue Bestätigungen zu erhalten und damit die laufenden Verjährungsfristen zu unterbrechen, definitiv gestoppt worden sein.

Durch das obige Urteil dürfte auch klargestellt sein, dass ein definitiver „Prüfungsbescheid“ („proposition de rectification“), der die gleiche Begründung wie der ursprüngliche Bescheid benutzt und auch betragsmäßig keine Änderung vornimmt – der also nur einen bestätigenden Charakter hat – die Verjährung nicht unterbricht.

Die Lösung des obersten Verwaltungsgerichts dürfte darüber hinaus auch grundsätzlich auf alle Vorgänge anzuwenden sein, die einen vorausgehenden Tatbestand bestätigen, der einen Unterbrechungseffekt zum Gegenstand hatte.

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande

155, Bd Haussmann

75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.fr

www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Juni 2008